

Zollanmeldung – Indien

Verschiffungen nach Indien per See und Luft

Sehr geehrte Kundschaft,

wir wurden von unseren indischen Kollegen darüber informiert, dass es in Indien ab sofort neue zollrechtliche Bestimmungen, gemäß Public Notice Nr. 164/2016 datiert am 30.11.2016 und Public Notice Nr. 181/2016 datiert am 20.12.2016, im Import gibt. Demnach sollen folgende Dokumente bereits vor Schiffsankunft in Indien eingereicht werden, damit die Zollanmeldung vom Importeur bzw. vom Zollagenten tunlichst im Voraus erstellt werden kann.

Der Importeur muss innerhalb von 24 Stunden nach Schiffsankunft die Zollanmeldung einreichen.

Vor Schiffsankunft einzureichende Dokumente:

- Handelsrechnung
- Packliste
- Bill of Lading
- Ursprungszeugnis
- Versicherungszertifikat
- Analysenzertifikat
- Katalog (Qualitätszeugnis)

Falls dies nicht innerhalb der genannten Zeit geschieht, wird eine Geldstrafe von der zuständigen Zollbehörde in Indien ausgesprochen, die sich nach der Dauer der Verspätung richtet.

Grundlegend für diese neuen Bedingungen in Indien waren zum einen die verzögerte Zollabwicklung und zum anderen die daraus entstandenen Kosten für die Wartezeit. Somit soll nun eine wesentlich schnellere Zollabwicklung erreicht werden.

Zusätzlich hat die indische Zollbehörde die Möglichkeit eines „Direct Port Delivery“ (DPD) eingerichtet. Hier werden ausgewählte Importeure auf eine geprüfte Liste, gemäß Public Notice Nr. 161/2016 datiert am 28.11.2016 und 180/2016 datiert am 19.12.2016, gültig seit dem 1. Dezember 2016, gesetzt, welche dem „Risk Management Scheme“ (RMS) unterliegen. Mit Hilfe dieser Einrichtung ist es für Importeure möglich, unter Zahlung der im Regelfall anfallenden Kosten, die FCL - Sendung abzunehmen.

Verspätete Schiffsankunft – Mexico

Aktuelle Situation in Veracruz und Altamira

Aufgrund von schlechten Wetterverhältnissen auf dem Atlantischen Ozean innerhalb der letzten Wochen kam es zu starken Verzögerungen der Transitzeiten von Schiffen Richtung Altamira und Veracruz. Gleichzeitig sahen sich deshalb die Häfen Veracruz und Altamira gezwungen teilweise zu schließen und den Betrieb vorübergehend einzustellen. Hapag-Lloyd informierte, dass von den insgesamt 20 betroffenen Schiffen sieben eigene Schiffe momentan im Golf von Mexiko liegen. Hier wartet Hapag-Lloyd zurzeit noch auf eine Ankunftsbestätigung.

Als Folge der Verspätung rechnet Hapag-Lloyd hier mit markanten Verzögerungen im Bereich des Terminals und der weiteren Prozesse (Gate in /out, Freigabe der Ware, Inbetriebnahme, Equipment – Verfügbarkeit).

Bitte berücksichtigen Sie die gegebene Situation, und Rechnen Sie bitte auch mit Verspätungen bei Verschiffungen mit anschließenden Inlandtransporten (Bahn und LKW).

Beachten Sie zusätzlich die bevorstehende „Holy Season“, in der es unter anderem zu gekürzten Arbeitszeiten oder beschränkten LKW – Transporten kommt, und Rechnen Sie bitte auch hier mit Verzögerungen.

Diese Situation wird sich noch auf die nächsten Wochen ausdehnen, da sich die Schiffe, die momentan noch nicht anlegen können, im Golf von Mexiko stauen und somit auch Schiffe, die ihren Fahrplan einhalten, davon betroffen sind. Wir werden Sie hierüber auf dem Laufenden halten.

Gilt für

- Häfen & Inland

Geographische Betroffenheit

- Mexico - Import
- Mexico - Export

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen zu unseren aktuellen Leschaco News haben, freuen wir uns, von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

LESCHACO

Lexzau, Scharbau GmbH & Co. KG

Sales & Marketing | Kap-Horn-Str. 18 | 28237 Bremen | Deutschland

Besuchen Sie unsere Seite www.leschaco.com

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass wir alle Informationen aus diesem Kundensreiben nach besten Wissen und Gewissen zusammengetragen haben und wir für die Richtigkeit keine Gewähr übernehmen können. Für den Fall, dass Sie zusätzliche Informationen benötigen oder sonstige Fragen sowie Kommentare haben, zögern Sie bitte nicht uns anzusprechen.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Bremen.

Es gelten unsere "[Bedingungen für die Kommunikation per E-Mail](#)"

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der [Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017](#).

Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der ADSp gelten für unsere Haftung unsere "[Regeln über die Haftungsbeschränkung ader ADSp](#)"